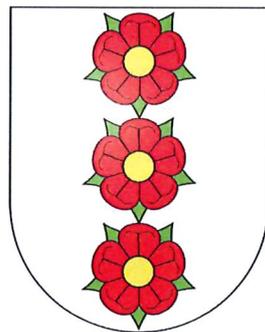


Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens



der Einwohnergemeinde Wengi

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens

Die Einwohnergemeinde Wengi erlässt gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹ folgendes Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens:

Zweck **Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Äufnung der Spezialfinanzierung **Art. 2** ¹Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 0.5 bis 2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 30 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung **Art. 3** Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo der Konten 9630.3430 und 9630.3431 nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten **Art. 5** ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens der Einwohnergemeinde Wengi vom 29. November 2010 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 13. November 2023 hat dieses Reglement beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE WENGI

Der Präsident:



Peter Hänni

Die Gemeindeschreiberin:



Maja Bächler

¹BSG 170.111